



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der B3 in Hecklingen (Zuordnungssatzung Lärmschutzwall Hecklingen)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs.1 S.3, 34, 38 Abs.1 S.2 i.V.m. § 31 Abs.2, § 38 Abs.4 und § 39 Abs.2 S.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 35 der Erschließungsbeitragssatzung vom 16. März 2006 hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Kenzingen erhebt einen Erschließungsbeitrag für den Lärmschutzwall an der B3 in Hecklingen. Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan „Kapellenäcker“, der am 26.05.06 in Kraft getreten ist, westlich der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Bauflächen zum Schutz vor dem von der B3 verursachten Straßenlärm ausgewiesen. Er ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und textlich als Lärmschutzwall festgesetzt. Der Lärmschutzwall liegt auf der östlichen Seite der B3 innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes. Der Lärmschutzwall wird entsprechend dem Gutachten 3788/852A vom 17.02.2006 des Ingenieur-Büros für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink als Wall mit aufgesetzter Wand in einer Gesamthöhe bis zu 4 m ausgeführt.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Lärmschutzwall an der B3 in Hecklingen ist endgültig hergestellt, wenn er gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe aufgeschüttet ist und die Böschungen gärtnerisch gestaltet und bepflanzt sind.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten für den Lärmschutzwall werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt Kenzingen trägt 50 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch den Lärmschutzwall erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Lärmschutzanlage aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (2) Durch den Lärmschutzwall sind folgende Grundstücke erschlossen:
- | | |
|-------------------|-------------------|
| 01. Flst.Nr. 2941 | 07 Flst.Nr. 2948 |
| 02. Flst.Nr. 2942 | 08. Flst.Nr. 2959 |
| 03. Flst.Nr. 2943 | 09. Flst.Nr. 2960 |
| 04. Flst.Nr. 2944 | 10. Flst.Nr. 2961 |
| 05. Flst.Nr. 2945 | 11. Flst.Nr. 2962 |
| 06. Flst.Nr. 2946 | |
- (3) Für die Verteilung der umlagefähigen Kosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt). Eine im Verteilungszeitpunkt zwischen Lärmschutzwall und den nach Abs. 2 erschlossenen Grundstücken vorhandene lärmabschirmende Wirkung durch Baumaßnahmen Dritter ist nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit..... | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit..... | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit..... | 2,0 |
- (3) Für die Ermittlung der Geschößzahlen gelten die §§ 7-12 der Erschließungsbeitragssatzung. Geschosse, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten nicht berücksichtigt.

(4) Für Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|---------|
| 1. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) | 25 v.H. |
| 2. mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 50 v.H. |
| 3. mindestens 12 dB(A)..... | 75 v.H. |

Erfahren Teile eines Grundstückes oder Geschosse auf einem Grundstück durch den Lärmschutzwall eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Erschließungsbetragsatzung

Die Regelungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Kenzingen, den 14.12.2006

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Ba-Wü) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.